

## Lohn oder Dividende

Die von den AHV-Ausgleichskassen in jüngster Zeit vorgenommene Umqualifizierung von Dividenden zu Lohn hat in einem Aufsehen erregenden Fall vor Bundesgericht keinen Schutz gefunden. Die willkürliche Praxis der Ausgleichskassen von einer ihrer Ansicht nach zu hohen Dividende direkt auf einen offenbar zu niedrigen Lohn zu schliessen und Teile der Dividende der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen, hat ein Ende. Das Bundesgericht hat in einem Urteil dieser gesetzwidrigen Praxis eine klare Absage erteilt. Wenn der Lohn für die konkrete Arbeitsleistung als angemessen erscheint und auch steuerlich so akzeptiert wird, bleibt kein Raum, um eine als hoch empfundene Dividende umzuqualifizieren. Das Urteil des Bundesgerichts ist kurz und knapp ausgefallen, aber in der Aussage eindeutig.

### **Es muss ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung und dem hierfür bezogenen Entgelt bestehen!**

Das Bundesgericht bestätigt seine früher schon gemachte Feststellung, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Entschädigung der Gesellschaft ein erheblicher Ermessensspielraum zustehe und dass es weder den Steuer- noch den AHV-Behörden zustehe, die Angemessenheit frei zu überprüfen. Für die Ausgleichskassen bleibt also kein Spielraum, um ihre eigenen Vorstellungen vom «richtigen» Lohn durchzusetzen

Das Urteil ist sehr erfreulich, weil es den Ausgleichskassen klar macht, dass deren Handeln eben doch noch an Gesetz und Praxis gebunden bleiben muss. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Ausgleichskassen diesen Hinweis des Bundesgerichts ernst nehmen und in ihrer Praxis inskünftig auf «kreative Sololäufe» verzichten.

### **Jahreswechsel**

Das neue Jahr steht vor der Tür und die Herausforderungen werden sicherlich nicht kleiner werden.

Der Pessimist klagt über den Wind;

Der Optimist erwartet, dass der Wind sich ändert;

Der Realist richtet die Segel nach dem Wind.

In diesem Sinne wünschen wir unseren Freunden, Kunden und Lesern unserer Kundenzeitung viel Zuversicht und ein erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüssen

Merki Treuhand AG

# Begünstigungsregelungen gewinnen an Bedeutung

Das Pensionskassenvermögen stellt bei vielen Personen einen hohen Anteil am Gesamtvermögen dar. Ob und wer in einem Todesfall davon profitiert, ist jedoch nicht Bestandteil der güter- und erbrechtlichen Teilung, sondern richtet sich nach Art. 18 bis 20 BVG. Dieses lässt den Vorsorgeeinrichtungen und den Destinatären einen gewissen Spielraum.

## 1. Die Minimalvorschrift

Zwingend begünstigt sind immer die/der Ehepartner/in oder die/der eingetragene Partner/in sowie Kinder oder Pflegekinder der/des Verstorbenen, soweit diese/r für deren Unterhalt aufzukommen hatte. Ob hier im konkreten Fall Kapitalauszahlungen oder Rentenauszahlungen erfolgen, hängt von der Ausgestaltung des entsprechenden Reglements ab. Diese Gruppe von begünstigten Personen ist von Gesetzes wegen zwingend gegeben. Es ist auch nicht möglich, mittels Verträgen oder Änderung der Begünstigtenordnung diese Personengruppe auszuschliessen.

## 2. Die drei möglichen Ausdehnungsschritte

Es ist möglich, in einem Pensionskassenreglement den Personenkreis der Begünstigten auszudehnen. Diese weitere Ausdehnung ist kaskadenartig auf drei Stufen möglich. Die beiden ersten fakultativen Ausdehnungsstufen kommen sehr häufig vor.

Die erste fakultative Stufe betrifft natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (Konkubinatspartner). Die Ausdehnung auf diese Stufe ist heute dringendst empfehlenswert!

Die zweite fakultative Stufe betrifft Kinder des Verstorbenen, welche nicht mehr unterstützungspflichtig sind, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen Person. Es empfiehlt sich meist, die Begünstigtenordnung auch auf diese Stufe auszudehnen. Damit wird in den meisten Fällen sichergestellt, dass in einem Todesfall Begünstigte vorhanden sind und das angesparte Pensionskassenvermögen nicht „ins Leere“ fällt.

Das Gesetz sieht sogar eine dritte fakultative Stufe vor, nämlich die Ausdehnung auf die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

## 3. Die individuelle Planungsmöglichkeit durch die Einzelperson

Die Ausdehnung der Begünstigtenregelung auf die fakultativen Stufen muss im Reglement vorgesehen sein. Dies erfolgt durch das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung (in der Regel Stiftungsrat). Deshalb ist der Einzelperson zu empfehlen, vorerst abzuklären, wie weit „ihre“ Pensionskasse die Ausdehnung gewählt hat. Erst basierend auf dieser Abklärung kann ermittelt werden, ob zusätzlich eigene Massnahmen sinnvoll sind.

Insbesondere bei der Ausdehnung auf diese zweite fakultative Stufe können sich drei Gruppen plötzlich in Konkurrenz stehen, nämlich eigene nicht mehr unterstützungspflichtige Kinder, die Eltern oder die Geschwister. Hier ist es möglich, eine eigene Rangordnung zu wählen. Die Abklärungen können aber auch ergeben, dass flankierende Massnahmen notwendig werden. Diese können in der güter- und erbrechtlichen Aufteilung beispielsweise mittels Erbvertrag gemacht werden.

# Anlageliegenschaften im Privatvermögen, im Geschäftsvermögen oder in einer Immobilien AG

Immobilien und Immobilienerträge sind grundsätzlich in dem Kanton zu versteuern, in welchem sie liegen bzw. erzielt werden.

Die Zuweisung von Grundstücken zum Privat- oder Geschäftsvermögen ist in der Praxis oft nicht eindeutig und nur schwer vorzunehmen.

## Immobilien im Privatvermögen

Familienwohnungen oder Liegenschaften für die private Vermögensverwaltung stellen in der Regel Privatvermögen dar. Die Zuordnung ist nicht frei wählbar, sondern sie richtet sich nach objektiven Kriterien.

Gewinne aus Verkäufen von Immobilien im Privatvermögen unterliegen der kantonalen Grundstückgewinnsteuer.

## Immobilien im Geschäftsvermögen

Bewirtschaften Privatpersonen ihr Immobilienportefeuille professionell mittels Zu- und Verkäufen oder nutzt sie der Eigentümer mehrheitlich für eigene geschäftliche Zwecke, so liegt eine selbständige Erwerbstätigkeit vor und die Liegenschaft ist folglich Geschäftsvermögen. Solche Personen werden als Liegenschaftshändler eingestuft, was einer selbständigen Tätigkeit gleichkommt. Ebenfalls für eine Gewerbsmässigkeit sprechen eine berufliche Tätigkeit oder besondere Fachkenntnisse im Bau- oder baunahen Gewerbe und/oder der Einsatz von Fremdkapital.

Auf Geschäftsvermögen können Abschreibungen vorgenommen werden und es können Verluste aus Vorjahren verrechnet werden. Da auf dem Liegenschaftseinkommen Sozialversicherungsabgaben zu leisten sind, ist die steuerliche Belastung meist höher als diejenige des Privatvermögens.

Gewinne aus Verkäufen von Immobilien im Geschäftsvermögen unterliegen in den «monistischen Kantonen» BE, BL, BS, JU, NW, SZ, TI, UR und ZH der kantonalen Grundstückgewinnsteuer. In den übrigen «dualistischen Kantonen» sowie

beim Bund werden die ordentlichen Einkommenssteuern sowie Sozialversicherungsabgaben erhoben.

## Immobilien-Gesellschaften

Kapitalgesellschaften (AG/GmbH) gelten als selbständige Steuersubjekte. Sie haben Gewinnsteuern und im Kanton Kapitalsteuern zu bezahlen.

Der Steuerwert der Aktien der Immobiliengesellschaft stellt beim Aktionär steuerbares Vermögen dar. Gewinnausschüttungen aus Immobiliengesellschaften ab einer Beteiligung von 10 % (Dividenden) werden je nach Kanton verschieden, zwischen 30 % und 70 %, privilegiert als Einkommen besteuert. Auf dem Liegenschaftseinkommen/Gewinn fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Kantonal werden Gewinne aus einzelnen Liegenschaftsverkäufen wiederum verschieden besteuert, nach «monistischem System» oder «dualistischem System».

Unter Umständen kann es Sinn machen, anstelle einer Liegenschaft gleich die ganze Kapitalgesellschaft zu verkaufen.

Der Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobilien-Kapitalgesellschaft kommt einem Verkauf der Liegenschaften gleich; man spricht von einer wirtschaftlichen Handänderung. Ein solcher Aktien-Mehrheitsverkauf stellt keinen steuerfreien Kapitalgewinn dar, sondern löst die Grundstückgewinnsteuern in den einzelnen Kantonen der Liegenschaftsstandorte und evtl. die Handänderungssteuer aus.

Der Erwerb oder das Halten einer Immobiliengesellschaft kann sich aus steuerlicher Sicht vor allem lohnen, um die Progression beim Aktionär zu brechen. Ebenso können Haftungs- und erbrechtliche Gründe ausschlaggebend sein.

## Fazit

Vor dem Kauf einer Anlage-Liegenschaft sollte das optimale Steuergefäss ermittelt und berechnet werden.

## Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2016

Die Reserven des Fonds für die Erwerbsersatzordnung (EO) entsprechen Ende 2015 wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen. Aufgrund dessen wird der Beitragsatz auf den 1. Januar 2016 von heute 0.5 % auf 0.45 % gesenkt. Die Lohnobergrenze des versicherten Lohnes in der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der Invalidenversicherung (IV) beträgt neu Fr. 148'200.–. Die ALV-Abzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 480.–) der Selbständig-erwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben unverändert.

Einen Überblick über die im Jahr 2016 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2015	2016
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10.3 %	<b>10.25 %</b>
ALV	2.2 %	<b>2.2 %</b>
Total	12.5 %	<b>12.45 %</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6.25 %	<b>6.225 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 148'201.–	1 %	<b>1 %</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	10'500	<b>12'350</b>
pro Jahr	126'000	<b>148'200</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:</b>		
pro Monat	1'400	<b>1'400</b>
pro Jahr	16'800	<b>16'800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'600	<b>84'600</b>
Koordinationsabzug	24'675	<b>24'675</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'925	<b>59'925</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'150	<b>21'150</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'525	<b>3'525</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'768	<b>6'768</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33'840	<b>33'840</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1'175	<b>1'175</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2'350	<b>2'350</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'762	<b>1'762</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'525	<b>3'525</b>

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.